

99089159261000

# Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen anzeigen

Heruntergeladen am 21.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/9550652/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089159261000
Leistungsbezeichnung I	Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen anzeigen
Typisierung	2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>SDG-Informationsbereich</b>	
<b>Lagen Portalverbund</b>	
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	01.08.2018
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_14.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_14.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_14.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_14.html</a>
<b>Teaser</b>	Der beabsichtigte Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 ist der zuständigen Behörde mindestens 14 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Wenn jährlich wiederkehrend pyrotechnische Gegenstände verkauft werden, reicht die einmalige Anzeige aus.
<b>Volltext</b>	<p>Der beabsichtigte Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 ist der zuständigen Behörde mindestens 14 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Wenn jährlich wiederkehrend pyrotechnische Gegenstände verkauft werden, reicht die einmalige Anzeige aus.</p> <p>Eine erneute Anzeige wird erforderlich, wenn sich gegenüber der Erstanzeige Veränderungen ergeben haben (z. B. Änderung der Anschrift, Änderungen bei den verantwortlichen Personen) oder der Verkauf eingestellt wird.</p> <p>Für jede Verkaufseinrichtung muss eine ausreichende Anzahl verantwortlicher Personen bestellt werden, die als Aufsichtspersonen für den Verkauf und/oder die Aufbewahrung tätig werden. Diese Personen sind durch innerbetriebliche Organisation zu bestellen.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Sie müssen Angaben zur Leitung der Verkaufsstelle/Filiale sowie zur verantwortlichen Person machen.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	14 Tag(e) Die Anzeige muss zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit erstattet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Kleine Mengen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F1 und F2 dürfen genehmigungsfrei aufbewahrt werden. Wenn Sie Mengen darüber hinaus aufbewahren möchten, benötigen Sie eine Genehmigung gemäß § 17 Sprengstoffgesetz.</p> <p>Wenn Sie die nach § 14 Sprengstoffgesetz erforderlicher Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstatten, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	Anzeige Verkauf von Pyrotechnik Kategorie F1 und F2
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
Formulare	Formulare erhalten Sie bei den zuständigen Ordnungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städten.
Ursprungsportal	Display handling and circulation of explosive substances, Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen anzeigen